

Steuern und Abgaben bei multilokaler Lebensführung

Dittrich-Wesbuer, Andrea; Sturm, Gabriele

Veröffentlichungsversion / Published Version

Sammelwerksbeitrag / collection article

Zur Verfügung gestellt in Kooperation mit / provided in cooperation with:

Akademie für Raumforschung und Landesplanung (ARL)

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Dittrich-Wesbuer, A., & Sturm, G. (2020). Steuern und Abgaben bei multilokaler Lebensführung. In R. Danielzyk, A. Dittrich-Wesbuer, N. Hilti, & C. Toppel (Hrsg.), *Multilokale Lebensführungen und räumliche Entwicklung: ein Kompendium* (S. 183-189). Hannover: Verl. d. ARL. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0156-0976259>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer CC BY-ND Lizenz (Namensnennung-Keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Nähere Auskünfte zu den CC-Lizenzen finden Sie hier: <https://creativecommons.org/licenses/by-nd/3.0/deed.de>

Terms of use:

This document is made available under a CC BY-ND Licence (Attribution-NoDerivatives). For more information see: <https://creativecommons.org/licenses/by-nd/3.0>

Dittrich-Wesbuer, Andrea; Sturm, Gabriele:

Steuern und Abgaben bei multilokaler Lebensführung

URN: urn:nbn:de:0156-0976259



CC-Lizenz: BY-ND 3.0 Deutschland

S. 183 bis 189

In:

Danielzyk, Rainer; Dittrich-Wesbuer, Andrea; Hilti, Nicola;

Tippel, Cornelia (Hrsg.) (2020):

Multilokale Lebensführungen und räumliche Entwicklungen:
ein Kompendium.

Hannover = Forschungsberichte der ARL 13

Andrea Dittrich-Wesbuer, Gabriele Sturm

STEUERN UND ABGABEN BEI MULTILOKALER LEBENSFÜHRUNG

Gliederung

- 1 Begriffsklärung
 - 2 Steuern
 - 3 Weitere Abgaben
- Literatur

Kurzfassung

Unabhängig von den unterschiedlichen Gesetzgebungen in Deutschland, Österreich oder der Schweiz haben Kommunen ein finanzielles Interesse daran, Bewohnerinnen und Bewohner mit Hauptwohnung in ihrem Gemeinwesen zu halten bzw. zu gewinnen. Zu diesem Zweck sind komplexe landestypische Systeme von Steuern und Abgaben entstanden, mit denen sich multilokal Lebende auseinandersetzen müssen.

Schlüsselwörter

Eigenmietwertbesteuerung – Einkommenssteuer – Ferienimmobilie – Fremdenverkehrsbeitrag – getrennte Haushaltsführung – kommunaler Finanzausgleich – Kur-/Ortstaxe – Zweitwohnungssteuer

Taxes and duties with multilocal living

Abstract

Irrespective of different legislation in Germany, Austria and Switzerland, municipalities have a financial interest in keeping or gaining citizens whose main residence is in their municipality. For this purpose, complex systems of taxes and levies typical of the country have been developed which multilocal residents have to deal with.

Keywords

Rental value taxation – Income tax – Vacation property – Tourism financial contribution – Double budgeting – Municipal financial equalization – Visitor's / local tax – Second home tax

1 Begriffsklärung

Multilokale Lebensführung erzeugt Konstellationen, die für die so lebenden Individuen wie für die Kommunen mit besonderen finanziellen Aspekten einhergehen können. Hier soll auf eine Auswahl von multilokalitätstypischen Abgaben eingegangen werden

– ohne dieses Themenfeld ausschöpfend behandeln zu können. Als Abgaben werden alle Einnahmen einer Gebietskörperschaft bezeichnet, die sich aus deren Finanzhoheit begründen lassen (Eggert 2013). Dies sind in erster Linie Steuern, darüber hinaus aber auch Beiträge, Gebühren, Sonderabgaben oder Zölle.

2 Steuern

Zweitwohnungssteuer

In Deutschland war Überlingen die erste Kommune, die im Jahre 1973 eine Zweitwohnungssteuer (ZWS) einführt (Dautzenberg 2016). In den darauffolgenden Jahren wurde das „Überlinger Modell“ über alle Instanzen hinweg auf seine Zulässigkeit gerichtlich geprüft, bis das Bundesverfassungsgericht die Zweitwohnungssteuer schließlich 1983 als eine „rechtlich zulässige örtliche Aufwandsteuer“ bestätigte (BVerfG: 2 BvR 1275/79). Sie ist eine reine Kommunalsteuer und wird per Satzung bzw. per Gesetz (Stadtstaaten) eingeführt. Eine valide Statistik über die Kommunen mit Zweitwohnungssteuer existiert nicht. Ergebnisse eigener Recherchen in Nordrhein-Westfalen zum Jahresbeginn 2018 weisen 82 Kommunen mit einer entsprechenden Satzung aus – dies sind 21% aller Kommunen.

Für die Höhe der Zweitwohnungssteuer ist in der Regel die Jahreskaltmiete die Bemessungsgrundlage. Der Steuersatz lag 2018 in NRW zwischen 10% und 15% (Mittelwert 11,2%); in landschaftlich reizvollen Gebieten, etwa an der Ostsee oder in bergigen Regionen, werden in Deutschland vereinzelt auch Sätze über 20% angesetzt. Im Bundesländervergleich gab es 2014 im Saarland keine Zweitwohnungssteuer-Einnahmen – in Schleswig-Holstein hingegen fast elf Euro je Einwohner. Das zweithöchste Einnahmenvolumen berichtet Mecklenburg-Vorpommern mit 3,82 Euro je Einwohner. Insgesamt generierten die deutschen Kommunen 2014 Einnahmen aus der Zweitwohnungssteuer in Höhe von 0,11 Mrd. Euro (Burth 2015). Der damit einhergehende Verwaltungsmehraufwand spielt eine eher untergeordnete Rolle. Neben Kommunen mit hohen Anteilen an Ferienhäusern zählen vor allem Städte mit vielen Studierenden und Einpendlern zu den diese Steuer erhebenden Kommunen (s. Danielzyk/Dittrich-Wesbuer in diesem Band). Für die zahlungspflichtigen Studierenden, bei denen meist familiäre Gründe gegen eine Ummeldung sprechen, schlägt eine zehnpromtente Mieterhöhung merkbar unangenehm zu Buche. Insofern spielt diese Steuer insbesondere in Urlaubsregionen und in Großstädten mit Wachstumstendenzen eine Rolle.

Die Satzungen unterscheiden sich von Kommune zu Kommune sowie abhängig vom Bundesland und definieren unterschiedliche Ausnahmen und Zusatzbestimmungen. Eine generelle Ausnahme stellen „nicht dauernd getrennt lebende Verheiratete“ dar, die aus beruflichen Gründen eine Nebenwohnung in einer anderen Gemeinde unterhalten. Sie sind aufgrund eines Urteils des Bundesverfassungsgerichtes von 2005 grundsätzlich von der Zweitwohnungssteuer befreit (BVerfG-Urteil vom 11.10.2005, 1 BvR 1232/00 und 1 BvR 2627/03). Alleinstehende, die unter bestimmten Umständen ebenfalls beruflich bedingt eine Nebenwohnung benötigen, müssen die Steuer zahlen. Für sie gilt die Alternative eines Wohnortwechsels als zumutbar.

In Österreich werden „regelmäßig von den Gemeinden nur eigene Ferienwohnungen mit einer Zweitwohnungssteuer belegt“ (Kreutzer 2013). Gleichwohl bietet diese Abgabe gerade für finanzschwache Gemeinden in Tourismusregionen eine Möglichkeit zur Budgetkonsolidierung. Gemäß den europarechtlichen und innerstaatlichen Grundfreiheiten dürfen Zweitwohnungen oder Freizeitwohnsitze nur aus zwingenden Gründen des Allgemeininteresses und ohne Diskriminierung des Erwerbers gesetzlich beschränkt werden. Dies gilt auch, wenn solche Immobilien nicht als Hauptwohnsitz oder gewerblich genutzt werden, sondern als bloße Kapitalanlage dienen (König 2013).

In der Schweiz gab es bis 2014 keine Zweitwohnungssteuer. Erst seitdem erlaubt das Bundesgericht der Gemeinde Silvaplana (Kanton Graubünden), auf Zweitwohnungen eine zusätzliche Steuer als Lenkungsabgabe zu erheben (Urteil BGE-140-I-176 des Schweizerischen Bundesgerichts vom 27.03.2014 zu den Verfahren 2C-1076/2012 und 2C-1088/2012). Mit dieser Sondersteuer will die Gemeinde einen Anreiz schaffen, die vorhandenen Wohnungen intensiver zu nutzen. Sie reagiert damit auf das „Kalte-Betten-Problem“ vieler Tourismusregionen im Alpenraum – einerseits müssen die Tourismusgemeinden umfangreiche Infrastrukturen schaffen, die andererseits nur in der kurzen Zeit der Hochsaison genutzt werden.

Exkurs: Kommunalen Finanzausgleich in deutschen Bundesländern

Neben dem fiskalischen Aspekt erhoffen sich viele deutsche Städte vor allem ein geändertes Meldeverhalten: Melden Zuziehende (oder bisherige Nebenwohnungsinhaber) ihre Hauptwohnung um, statt in der Kommune nur eine Nebenwohnung anzumelden, erhöhen sich mit der Bevölkerung am Ort der Hauptwohnung auch deren Anteil an bestimmten Steuern und die Schlüsselzuweisungen des jeweiligen Bundeslandes im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs.¹ Einen direkten Abgleich von Nebenwohnern in diesen Finanzausgleichssystemen, die eine wesentliche Einnahmequelle der Kommunen darstellen, gibt es nicht.²

In Großstädten mit vielen Studierenden werden infolge der Ummeldungen der Hauptwohnung mehr Einnahmen durch die erhöhten Schlüsselzuweisungen erzielt als durch die eigentlichen Steuereinnahmen. Dies zeigt eine Beispielrechnung aus Köln, wo 2005

1 Die kommunale Finanzkraft setzt sich zusammen aus der Gewerbesteuer, dem Gemeindeanteil an der Lohn- und Einkommenssteuer, der Grundsteuer, dem Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer sowie aus Gebühren und Beiträgen – abzüglich der Schulden der Gemeinde. Abhängig von Einwohnerzahl und eigener Finanzkraft werden diese Einnahmen ergänzt durch allgemeine (Schlüssel-) und zweckgebundene (für Sozialleistungen, Schulen, Kultur ...) Zuweisungen des Landes gemäß dem kommunalen Finanzausgleich. Zum kommunalen Finanzausgleich zählen der Länderanteil an den Gemeinschaftssteuern, die Landessteuern, ein Teil des Länderfinanzausgleichs und Bundesergänzungszuweisungen. Die anteilmäßige Zusammensetzung des kommunalen Finanzausgleichs unterscheidet sich von Land zu Land. Zu beachten ist der Prozesscharakter der Verteilungssysteme im kommunalen Finanzausgleich, da z. B. der Bedarf bei sich ändernden Einwohnerzahlen anzupassen ist (Überkapazitäten), ohne die zentralörtlichen Leistungen der Kernstädte zu gefährden.

2 Bis 2015 gab es in den Bestimmungen des bayerischen Finanzausgleichsgesetzes den Berechnungsansatz „Zahl der Nebenwohner“. Die Abschaffung wurde von der bayerischen Landesregierung mit dem Umstand begründet, dass keine aktuellen und belastbaren Zahlen vorlägen. Gründe lägen im „unzureichenden Meldeverhalten der Inhaber von Zweitwohnungen“ und der „hohen Fehlerquote in den kommunalen Melderegistern“ (Bayerischer Landtag 2015: 1).

die Zweitwohnungssteuer eingeführt wurde. Im Jahr 2006 wurden hier 1,9 Millionen Euro durch die Besteuerung der 26.300 offiziell gemeldeten Nebenwohner eingenommen. Deutlich mehr Einnahmen konnten durch die im Zuge der Einführung der Steuer erfolgten Ummeldungen erzielt werden. Die zusätzlichen Schlüsselzuweisungen des Landes für die um 13.600 Personen gestiegene Hauptwohnbevölkerung wurden mit rund 12 Millionen Euro beziffert (Stadt Köln 2007).

Einkommenssteuer

Wo eine Person ihre Hauptwohnung (s. Kramer zu Melde- und Wahlrecht in diesem Band) hat, ist für die Einkommensbesteuerung relevant.

Bei beruflich bedingter residentieller Multilokalität ist in Deutschland die sogenannte doppelte Haushaltsführung steuerlich geltend zu machen. Diese liegt vor, wenn ein Steuerpflichtiger außerhalb des Ortes, in dem die Hauptwohnung liegt, beruflich tätig ist und dort eine zweite Wohnung unterhält. Dafür notwendige Mehraufwendungen sind Werbungskosten gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 EStG. Als Betriebsausgaben (§ 4 EStG) von Gewerbetreibenden und Freiberuflern sind sie denselben Regelungen unterworfen. Für die steuerliche Geltendmachung gelten allerdings seit 2014 engere Grenzen.³ Ob sich diese Regelung gegenüber der ebenfalls in § 9 EStG geregelten Entfernungspauschale, nach der Fahrtkosten für das tägliche Pendeln angesetzt werden können, als günstiger erweist, hängt vom individuellen Einzelfall ab. Im Unterschied zur Zweitwohnungssteuer kommt es bei der Geltendmachung doppelter Haushaltsführung nicht auf den Familienstand der Steuerpflichtigen an.

Ähnlich sieht es in Österreich aus: „Wird die Erwerbstätigkeit in großer Entfernung vom Stammwohnsitz (Familienwohnsitz) ausgeübt und am Ort der Beschäftigung deshalb ein weiterer Wohnsitz begründet, so sind [damit] regelmäßig auch bei nur vorübergehender Beibehaltung beider Wohnsitze hohe Kosten [...] verbunden. Entgegen der grundsätzlichen steuerlichen Unbeachtlichkeit von für den Haushalt des Steuerpflichtigen aufgewendeten Beträgen und Ausgaben ist es unter bestimmten Voraussetzungen möglich, die mit der doppelten Haushaltsführung verbundenen Mehrkosten als Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben steuerlich geltend zu machen. [...] Dies gilt grundsätzlich sowohl für rein innerösterreichische Fälle als auch für jene Konstellationen, in denen bei inländischem Beschäftigungsort ein ausländischer Stammwohnsitz vorliegt bzw. bei einem Ort der Beschäftigung im Ausland der inländische Stammwohnsitz beibehalten wird“ (Klinger/Rieger 2008).

In der Schweiz sieht es wiederum anders aus: „Die Voraussetzungen, nach denen eine natürliche Person unbeschränkt steuerpflichtig (der Steuerpflichtige hat seine gesamten Welteinkünfte in diesem Staat zu versteuern) wird, sind in der Schweiz und in Deutschland etwas unterschiedlich gestaltet, auch wenn die Begriffe fast dieselben sind. In der Schweiz wird die unbeschränkte Steuerpflicht durch Wohnsitz oder Aufenthalt begründet. Der Wohnsitz wird dadurch bestimmt, dass sich eine Person in

³ So darf die Zweitwohnung nur maximal halb so weit von der Arbeit entfernt sein wie das Zuhause/ die Hauptwohnung (kürzeste Straßenverbindung) und die Anrechnungsfähigkeit der Kosten ist auf 1.000 Euro/monatlich begrenzt.

der Absicht dauernden Verbleibens niederlässt und dort den Lebensmittelpunkt begründet. Für einen steuerrechtlichen Aufenthalt reichen, anders als in Deutschland, bereits 30 Tage mit oder 90 Tage ohne Erwerbstätigkeit“ (Bock 2014). Der Grundsatz der „Einheit des Wohnsitzes“ lässt innerschweizerisch nur einen Wohnsitz zu. Ein zweiter Wohnort wird nach schweizerischem Recht nicht als Wohnsitz, sondern lediglich als „Wochenaufenthalt“ qualifiziert. Es ist jeweils ein primäres Steuerdomizil festzulegen. Ehegatten können zivilrechtlich selbstständige Wohnsitze haben – dies ist doppelbesteuerungsrechtlich anzuerkennen (Bürgi/Nägeli 2016).

In Deutschland kann eine eigene Ferienwohnung steuerlich geltend gemacht werden. Einerseits werden die Mieteinkünfte dann zusammen mit allen übrigen Einnahmen versteuert, andererseits wirken die Gebäudeabschreibung und die Investitionen (Reparaturen, laufende Kosten) in das Objekt steuersenkend. Dies gilt auf jeden Fall, wenn die Ferienimmobilie ausschließlich vermietet wird. Solch ein Modell wird von den Finanzämtern aber auch bei zeitweiser Vermietung akzeptiert, sofern die Kalkulation beim Kauf der Immobilie über einen Zeitraum von 30 Jahren zumindest einen kleinen steuerwirksamen Gewinn erwarten lässt (Urteil des Bundesfinanzhofs vom 06.11.2001 (BFH IX R 97/00)). Die anrechenbaren Aufwendungen müssen entsprechend dem zeitlichen Verhältnis der tatsächlichen Selbstnutzung zur tatsächlichen Vermietung aufgeteilt werden.

In deutschen Kur- und Ferienorten wird nach diesem Modell die Mehrheit der zur Vermietung stehenden Kurappartements und Ferienhäuser betrieben. Das bedeutet, dass in solchen Orten Appartementehäuser keinem Großinvestor, sondern vielen Einzeleigentümern (organisiert nach Wohneigentumsgesetz – WEG) gehören, die im Vermietungsfall an die Kommune neben Grunderwerbs- und Grundsteuer B weitere Abgaben zahlen.

In Österreich werden Vermieter grundsätzlich als Unternehmer im Sinn des Umsatzsteuergesetzes betrachtet, was sich auf die Nutzung einer Ferienimmobilie auswirkt. Nach § 3a Abs 9 USt werden Vermietung oder Verpachtung von Grundstücken (Gebäuden, Wohnungen, Grund und Boden) dort ausgeführt, wo das Grundstück gelegen ist (Grundstücksortleistung). Insofern unterliegt auch eine in Österreich gelegene Ferienimmobilie der österreichischen Umsatzsteuer, sofern eine zeitweise Gebrauchsüberlassung gegen Entgelt erfolgt. Dies gilt unabhängig davon, ob der Vermieter ein Inländer oder Ausländer ist.

Ferienhäuser und -wohnungen in der Schweiz unterliegen auch bei nur zeitweiliger Nutzung durch die Eigentümer einer Besteuerung zum Ganzjahres-Eigenmietwert. Einige Kantone erheben zudem eine Liegenschaftssteuer als Entgelt für eine im Privatrecht begründete Sonderbeanspruchung des Gemeindeterritoriums. Bei temporärer Vermietung einer Ferienimmobilie wird der erzielte Mietzins anstelle des Eigenmietwertes versteuert. Ähnlich wie in Deutschland und Österreich dispensiert eine Vermietungsunfähigkeit von der Eigenmietwert-Besteuerung – allerdings gelten dafür wiederum hohe Nachweisanforderungen (Inserate, Internet-Ausschreibungen, Beauftragung Mietmakler vor Ort).

3 Weitere Abgaben

In Deutschland sind die Kommunalabgabengesetze der Länder neben den Bundesgesetzen (Abgabenordnung, Gewerbesteuerergesetz, Grundsteuergesetz, Gemeindefinanzreformgesetz) die wichtigste Rechtsgrundlage für die Einnahmen der Gemeinden und anderer kommunaler Gebietskörperschaften. Zu den Abgaben, die für Eigentümer von Ferienimmobilien typisch sind, zählen

- > Fremdenverkehrsbeitrag und
- > Kur-/Ortstaxe.

In Deutschland kann der Fremdenverkehrsbeitrag in Kur-/Erholungsorten und sonstigen Fremdenverkehrsgemeinden zur Förderung der im Zusammenhang mit dem Fremdenverkehr gemachten Aufwendungen erhoben werden. Für die vermietenden Eigentümer einer Ferienimmobilie richtet sich dieser Beitrag in der Regel nach dem Umsatz, seltener nach der Zahl der Betten. Die Kur-/Ortstaxe ist hingegen eine „durch Gemeinden, die als Heilstätten oder Erholungsplätze dienen, von ihren Kurgästen erhobene und auf die Aufenthaltszeit berechnete Abgabe zur Deckung der im Interesse der Fremden getätigten erhöhten Haushaltsausgaben“ (Krumme 2016). Von Eigentümern einer Ferienimmobilie wird diese Abgabe in der Regel als pauschale Jahrestaxe erhoben. Sie wird auch auf Wohnwagenstellplätze oder Hafenanleger verlangt.

In Österreich dienen die sogenannten Interessentenbeiträge dem Zweck, Fremdenverkehrsinfrastruktur zu unterstützen. Sie werden von den lokalen Unternehmen – abgestuft nach dem Nutzen, den sie aus dem Tourismus ziehen – an die Gemeinde bzw. die Tourismusverbände gezahlt. Kurtaxe darf nur in speziell definierten Kurorten erhoben werden. Zweitwohnsitzeigentümer zahlen häufig eine pauschalierte Ortstaxe.

Auch die meisten Kantone in der Schweiz ziehen Abgaben für die Übernachtung in Ferienimmobilien ein. Der Sprachgebrauch hinsichtlich Beherbergungsabgabe und Kurtaxe ist dabei nicht einheitlich. Im Prinzip ist die Kurtaxe vom Gast zu entrichten und die Beherbergungsabgabe vom Vermieter. Die Einnahmen der Kurtaxe kommen in den meisten Fällen vollumfänglich den Gästen zugute (Eintrittsermäßigungen etc.), während die Beherbergungsabgabe der Finanzierung der Bewerbung des jeweiligen Gebietes und der Erhaltung sowie Erweiterung der Infrastruktur dienen soll.

Literatur

- Bayerischer Landtag (Hrsg.) (2015): Kommunalen Finanzausgleich/Schlüsselzuweisung/Zweitwohnsitz. Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Ulrich Leiner und Thomas Gehring, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 21.01.2015. = Drucksache 17/5820 vom 24.04.2015.
http://www1.bayern.landtag.de/www/ElanTextAblage_WP17/Drucksachen/Schriftliche%20Anfragen/17_0005820.pdf (06.08.2019).
- Bock, R. (2014): Wohnsitzverlegung in die Schweiz – Teil 2.
http://www.anwalt.de/rechtstipps/wohnsitzverlegung-in-die-schweiz-teil_064268.html (10.12.2019).
- Bürgi, U.; Nägeli, C. (2016): Steuerdomizil verheirateter Personen.
<https://www.wohn-sitz.ch/steuerrechtlicher-wohnsitz/steuerdomizil-verheirateter-personen> (05.08.2019).

- Burth, A.** (2015): Kommunale Steuereinnahmen 2014 im Ländervergleich
<http://www.haushaltssteuerung.de/weblog-kommunale-steuereinnahmen-2014-im-laendervergleich.html#zweitwohnungssteuer> (10.12.2019).
- Dautzenberg, N.** (2016): Zweitwohnungssteuer. In: Springer Gabler Verlag (Hrsg.): Gabler Wirtschaftslexikon.
<http://wirtschaftslexikon.gabler.de/Archiv/81022/zweitwohnungssteuer-v7.html> (06.08.2019).
- Eggert, W.** (2013): Abgaben. In: Springer Gabler Verlag (Hrsg.): Gabler Wirtschaftslexikon.
<http://wirtschaftslexikon.gabler.de/Archiv/1041/abgaben-v14.html> (20.12.2019).
- Klinger, M.; Rieger, M.** (2008): Doppelte Haushaltsführung: Steuerliche Aspekte.
<https://www.klinger-rieger.at/steuern-oesterreich/2008-04-doppelte-haushaltsfuehrung-steuerliche-aspekte/> (05.08.2019).
- König, M.** (2013): Der Zweitwohnsitz im österreichischen Recht. Stuttgart.
- Kreutzer, A. R.** (2013): Besteuerung und Meldepflicht für Hauptwohnsitze in Österreich und Deutschland.
<http://www.frag-einen-anwalt.de/Besteuerung-und-Meldepflicht-fuer-Hauptwohnsitze-in-Oesterreich-und-Deutschland---f239544.html> (13.04.2016).
- Krumme, J.-H.** (2016): Kurtaxe. In: Springer Gabler Verlag (Hrsg.): Gabler Wirtschaftslexikon.
<http://wirtschaftslexikon.gabler.de/Archiv/11611/kurtaxe-v8.html> (06.08.2019).
- Stadt Köln** (Hrsg.) (2007): Über 24.000 „neue“ Kölner mit Hauptwohnsitz. Zweitwohnungssteuer brachte Anmeldeflut und rund 12 Millionen Euro.
<http://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/presse/ueber-24000-neue-koelner-mit-hauptwohnsitz> (10.12.2019).

Autorinnen

Andrea Dittrich-Wesbuer (*1966), *Dr.-Ing. (Raumplanung)*, studierte Raumplanung an der Technischen Universität Dortmund und arbeitet seit 1992 am ILS – Institut für Landes- und Stadtentwicklungsforschung in Dortmund. 2016 promovierte sie an der Fakultät für Architektur und Landschaft der Universität Hannover. Im ILS ist sie stellvertretende Leiterin der Forschungsgruppe „Mobilität und Raum“ und stellvertretende wissenschaftliche Institutsleiterin. Ihre Themenschwerpunkte sind räumliche Mobilität und nachhaltige Siedlungsentwicklung.

Gabriele Sturm (*1951), *Dr. rer. soc., Dr. habil. (Raumplanung)*, Lehrbeauftragte am Geographie-Institut der Universität Bonn, bis 2016 Projektleiterin im Referat Stadt-, Umwelt- und Raumbewertung des Bundesinstituts für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) im Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (BBR), zuvor Hochschuldozentin für Methoden empirischer Sozialforschung und wissenschaftliche Angestellte (Lehre und Forschung) an verschiedenen deutschen Universitäten. Arbeitsfelder: Methodologie, Methoden empirischer Sozialforschung, Raumsoziologie, feministische Soziologie.